

Gabriel van der Veer

wiss. Mitarbeiter / Fischerei
Telefon 032 627 21 43
gabriel.vanderveer@vd.so.ch

An die
Fischerinnen und Fischer des
Kantons Solothurn

Registratur-Nr. 2.02.01

Im Februar 2026

Neue Solothurner Fischereigesetzgebung ab dem 1. März 2026

Sehr geehrte Fischerinnen und Fischer

Am 1. März tritt die neue Fischereigesetzgebung in Kraft. Mit diesem Schreiben stellen wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen vor:

1. Anpassung der Schonbestimmungen

- Die Äsche ist neu ganzjährig geschont, weil ihr Bestand stark zurückgeht. Belegt wird dies durch die Äschenfangzahlen und die jährlichen Larvenkartierungen.
- Bei der Bachforelle ist der Rückgang zwar nicht so stark, dennoch ist auch ihr Bestand gefährdet. Deshalb dürfen Bachforellen weiter befischt werden, jedoch mit verschärften Schonbestimmungen. Dazu werden für die Bachforellen verschiedene Fangmasse eingesetzt. In der Aare wird das Fangmindestmass auf 38 cm und in der Lüssel, Lützel, sowie Chastelbach auf 30 cm angehoben. Weiter dürfen in der Dünner nur noch Bachforellen von 32 bis 42 cm und ab 55 cm und in der Emme von 35 bis 45 cm gefangen werden. Es dürfen nur noch 2 Stück pro Tag und maximal 20 pro Jahr entnommen werden.
- Die Tagesfangbegrenzung beim Egli ist aufgehoben.

2. Zusätzliche Schongebiete

Folgende Schongebiete sind neu geschaffen worden:

- In der Dünner ab der Einmündung des Augstbachs bis zur Brücke zum Von Roll-Areal.
- In der Lüssel in Beinwil von der Kantonsgrenze bis zur Brücke Neuhüsli.
- In der Emme in Biberist ab dem Wehr bis zur BLS-Eisenbahnbrücke.

Die bisherigen Schongebiete bleiben bestehen. Sämtliche Schongebiete sind oder werden noch ausgeschildert. Auf der [interaktiven Karte](#) des Kantons Solothurn sind sie rot markiert. Den Link zur Karte finden Sie auf der AWJF-Homepage oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



3. Ergänzung zu Patentgewässern

Die Patentgewässer wurden präzisiert. Die Klassierung in «Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand» und «Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand» wurde aufgehoben.

4. Zuschlag für ausserkantonale Fischerinnen und Fischer

Die Bestimmungen zum Zuschlag für ausserkantonale Fischerinnen und Fischer wurden präzisiert.

5. Sachkundenachweis (SANA) für alle Patente

Wer in einem Gewässer des Kantons Solothurn fischen will, muss einen Sachkundenachweis (SANA) vorweisen. Neu gilt dies auch für Tages- und Wochenpatente.

6. Änderungen bei den Angelgeräten und Fangmethoden

- In sämtlichen Gewässern des Kt. Solothurn ist die Verwendung von Widerhaken verboten.
- In Patentgewässern sind Mehrfachhaken, wie beispielsweise der Drillingshaken, verboten; die Aare (A1 - A6) ist von diesem Verbot ausgenommen.
- In der Aare A1 und vom Kraftwerk Wynau/Schwarzhäusern bis zum Kraftwerk Ruppoldingen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.

7. Hegeersatzabgabe beim Kauf von Jahrespatenten

Wer ein Jahrespatent kauft, hat neu eine Hegeersatzabgabe zu bezahlen. Wer selbst Hegearbeit leistet oder Mitglied in einem anerkannten Fischereiverein ist, der Hegearbeiten ausführt, muss keine Hegeersatzabgabe bezahlen und kann das Fischereipatent zum Grundtarif beziehen. Die Hegeersatzabgabe beträgt 48 Franken und wird erstmalig für die Patentausgabesaison 2027 erhoben. Künftig müssen Sie beim Patentkauf eintragen, ob Sie einem Fischereiverein angehören, der Hegearbeit leistet. Sollten Sie Hegearbeiten leisten wollen, ohne einem Fischereiverein anzugehören, sind diese Arbeiten vorgängig beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) zu beantragen und genehmigen zu lassen. Der Antrag muss jeweils bis spätestens am 31. März des laufenden Jahres beim AWJF, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, eintreffen. Personen, welche von der Hegeersatzabgabe befreit sind, überprüfen bitte **beim Patentkauf**, dass nur der Grundtarif verrechnet wird. **Eine nachträgliche Rückerstattung ist nicht möglich.**

Für Pachtgewässer, an denen in der vorangegangenen Pachtperiode nachweislich Hegearbeit geleistet wurde, gilt neu ein Höchstpachtzins von 150 % des Mindestpachtzinses. Diejenige Person, welche die Hegearbeit geleistet hat, erhält den Zuschlag bei der Versteigerung. So wird ein Anreiz geschaffen, sich für das Pachtgewässer ökologisch zu engagieren. Die Versteigerung der knapp 80 Pachtgewässer findet dieses Jahr im Herbst wieder statt. Sämtliche Informationen dazu werden im Verlauf des Jahres auf unserer Homepage aufgeschaltet.

8. Grenzgewässer

Die Vereinbarung mit dem Kanton Bern wurde angepasst und gilt bereits. Die Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau und Baselland sind zurzeit noch unverändert. In diesen Abschnitten gelten noch die bisherigen Bestimmungen.

Die weiteren Bestimmungen, die im Rahmen der Gesetzes- und Ordnungsrevision angepasst wurden, sind etwas weniger wichtig für das «tägliche» Fischen am Gewässer.

Die neue Fischereigesetzgebung des Kantons Solothurn finden Sie ab dem 1. März auf unserer Homepage so.ch/fischerei (Rubrik «Rechtliche Grundlagen»). Alle, die bereits ein Fischerpatent bezogen haben, erhalten die neuen Bestimmungen in Form des Patentbüchleins «Auszug aus den Fischereivorschriften» per Post. Die Fischerei-App-Benutzer können ab dem 1. März wie gewohnt auf den Info-Knopf drücken, so werden die Bestimmungen für das jeweilige Gewässer angezeigt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Fischen.

Freundliche Grüsse



Gabriel van der Veer